

Sehr geehrter Geschäftspartner,

diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen der gegenseitigen Absicherung; sie umfassen alle Pflichten, die wir auch gegenüber Auftraggebern eingehen. Daher kann ohne ihre Anerkennung keine Beauftragung erfolgen. Sollten Sie Fragen zu diesen AGB haben, sprechen Sie uns bitte umgehend darauf an.

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Dienstleistungen und/oder Werke, die von *pixgreen* – Agentur für Kommunikation (im Folgenden „*pixgreen*“ genannt) – für Auftraggeber hergestellt und/oder erbracht werden.
- 1.2 Diese AGB sind grundsätzlich Bestandteil jedes mit einem Auftraggebers abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von der Agentur schriftlich bestätigt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

## **2. LEISTUNGEN DER AGENTUR**

- 2.1 Die Agentur erbringt ihre Leistungen jeweils auf Basis einer individuell mit dem Auftraggeber zu treffenden vertraglichen Vereinbarung.
- 2.2 Das Leistungsspektrum der Agentur umfasst im Wesentlichen die folgenden Beratungs-, Gestaltungs- und Produktionsleistungen:
  - Marktstrategische, werbefachliche und werbetechnische Beratung in Fragen der Unternehmenskommunikation und Produktwerbung
  - Formulierung der Werbeziele auf Grundlage der mit dem Auftraggeber abgestimmten Kommunikationsziele
  - Entwicklung von Texten und Gestaltung von Entwürfen für alle Printmedien (Anzeigen, Plakate, Broschüren, Kataloge, Folder usw.)
  - Konzeption, Entwicklung, Gestaltung, Produktion und Projektmanagement für Werbemaßnahmen in allen digitalen Medien einschließlich Internet und Intranet
  - Konzeption, Entwicklung, Gestaltung, Produktion und Projektmanagement bei interaktiven Medien
  - Ermittlung der jeweils geeignetsten Herstellungsverfahren und -methoden
  - gegebenenfalls Auswahl geeigneter Lieferanten und Spezialisten
  - Auftragserteilung nach Genehmigung durch den Auftraggeber; Koordination und Überwachung der sach- und termingerechten Ausführung; Rechnungskontrolle und Zahlungsabwicklung

### 2.3 Zusatzleistungen

Eine Produktionsüberwachung durch *pixgreen* erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist *pixgreen* berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. *pixgreen* haftet für Fehler bei der Produktionsüberwachung nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beauftragung der entsprechenden Produktionsfirmen erfolgt durch *pixgreen*.

## 3. LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 3.1 Der Auftraggeber stellt alle zur Arbeit erforderlichen oder dienlichen Daten und Informationen über Marketingziele, Märkte, Produkte und Dienstleistungen ohne weitere Aufforderung und unverzüglich zur Verfügung. *pixgreen* verpflichtet sich zur streng vertraulichen Behandlung solcher Daten und Informationen.
- 3.2 Der Auftraggeber ist gehalten, Genehmigungen so rechtzeitig zu erteilen, dass der Arbeitsablauf der Agentur und ihrer Lieferanten und damit die vertragsgemäße Realisierung der Kommunikationsmaßnahme nicht beeinträchtigt wird; die durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerte Genehmigung eventuell entstehenden Mehrkosten und/oder ein dadurch entstehendes Qualitätsrisiko trägt der Auftraggeber.
- 3.3 Der Auftraggeber versichert, dass sämtliche Materialien, die er *pixgreen* im Rahmen der Leistungserbringung zur auftragsgemäßen Verwendung zur Verfügung stellt, frei von Rechten Dritter sind.

## 4. AUFTRAGSVERGABE

- 4.1 Basis der Tätigkeit der Agentur ist das Briefing durch den Auftraggeber. Sofern das Briefing mündlich erteilt wird, fertigt die Agentur darüber ein Protokoll. Dieses wird zur verbindlichen Arbeitsunterlage.
- 4.2 Vor Beginn jeder Kosten verursachenden Arbeit unterbreitet die Agentur dem Auftraggeber einen Kostenvoranschlag in schriftlicher Form.
- 4.3 Der Auftraggeber erteilt den Auftrag an *pixgreen* durch Genehmigung des Kostenvoranschlags. Die Genehmigung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Sofern die Genehmigung mündlich erfolgt, soll sie in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden.
- 4.4 *pixgreen* vergibt Produktionsaufträge an Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Freigabe durch den Auftraggeber. *pixgreen* überwacht auch die Produktion und prüft das Produktionsergebnis.

## 5. NUTZUNGSRECHTE

- 5.1 *pixgreen* überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck des Auftrags/ Vertrags erforderlichen einfachen Nutzungsrechte gemäß § 31 Abs.2 UrhG. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache, d.h. zeitlich, örtlich und inhaltlich auf den Auftragszweck beschränkte Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

- 5.2 Alle von *pixgreen* erbrachten kreativen Werkeleistungen unterliegen den Bestimmungen des Urhebergesetzes sowie den Werkvertragsbestimmungen des BGB. Insbesondere wird hiermit vertraglich bestimmt, dass alle Werkeleistungen von *pixgreen* geschützte Werke im Sinne des § 2 UrhG sind. Dies gilt auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 5.3 Sämtliche Werkeleistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von *pixgreen* weder im Original noch bei der Reproduktion verändert, ergänzt oder fragmentiert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt *pixgreen*, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4 Mit Ablauf der vertraglich eingeräumten Nutzungszeit fallen sämtliche eingeräumten Nutzungsrechte automatisch, also ohne dass es einer gesonderten Mitteilung durch *pixgreen* bedarf, an *pixgreen* zurück. Eine weitere Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von *pixgreen* und Zahlung einer angemessenen, durch *pixgreen* zu bestimmenden Entschädigung gestattet.
- 5.5 *pixgreen* ist grundsätzlich auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber zu nennen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt *pixgreen* zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz das Doppelte der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 5.6 Vorschläge und Änderungswünsche des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## **6. VERGÜTUNG**

- 6.1 Sämtliche Werkeleistungen bilden im Falle einer Nutzungseinräumung zusammen mit dieser eine einheitliche Leistung. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 6.2 Werden von *pixgreen* erbrachte Werkeleistungen später oder in größerem Umfang (in zeitlicher und/ oder örtlicher und/oder inhaltlicher Hinsicht) als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist *pixgreen* berechtigt, die Vergütung für die zusätzliche – über den Vertragszweck hinausgehende – Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 6.3 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann *pixgreen* eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit kann *pixgreen* auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 6.4 Die in Absatz 5 genannten Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen der Agentur sind für die Dauer des jeweils abgeschlossenen Vertrages und für das Vertragsgebiet mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 6.5 Bei Nutzung über das jeweilige Vertragsende oder das Vertragsgebiet hinaus bzw. für den Einsatz in anderen als den vertraglich vorgesehenen Nutzungsarten oder Werbeträgern ist ein Nutzungshonorar gesondert zu vereinbaren.

## **7. FÄLLIGKEIT UND ABNAHME**

- 7.1 Die Vergütung wird mit der Auslieferung – unabhängig einer Abnahme – der Werkleistungen fällig. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
- 7.2 Werden die bestellten Werkleistungen in Teilen abgeliefert, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von *pixgreen* hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Werkleistungen, 1/3 nach vollständiger Auslieferung.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug kann *pixgreen* Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 7.4 Im Rahmen des Auftrags hat *pixgreen* die gesamte alleinige Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme der Werkleistungen kann nicht aus künstlerisch- oder gestaltungsspezifischen Gründen oder wegen unwesentlicher Mängel gemäß § 640 I S.2 BGB verweigert werden. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Ablieferung der Werkleistungen Änderungen oder Ergänzungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. *pixgreen* behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Werkleistungen.

## **8. EIGENTUMSVORBEHALT UND DIGITALE DATEN**

- 8.1 An sämtlichen Werkleistungen von *pixgreen* werden gemäß dem Auftragszweck gegebenenfalls einfache Nutzungsrechte (d.h. zeitlich, örtlich und inhaltlich auf den Auftragszweck begrenzt) eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 8.2 Die Versendung der Werkleistungen von *pixgreen* erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
- 8.3 *pixgreen* ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat *pixgreen* dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von *pixgreen* geändert, fragmentiert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden, außer es entspricht eindeutig dem Auftragszweck.
- 8.4 Darüber hinaus erfolgt die Herausgabe von Daten gegenüber dem Auftraggeber oder von ihm beauftragter Dritter nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Sollte der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies der schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Vergütung.

## **9. KORREKTUR, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

- 9.1 Satzfehler werden kostenfrei berichtigt; infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der Duden, letzte Auflage, maßgebend. *pixgreen* haftet grundsätzlich nur, soweit Schäden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht wurden.

- 9.2 Prüfdrucke und Digitalproofs sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu überprüfen und *pixgreen* korrigiert zurückzugeben. *pixgreen* haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Telefonisch übermittelte Änderungen bedürfen schriftlicher Bestätigung.
- 9.3 *pixgreen* verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. *pixgreen* haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet *pixgreen* nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn unabhängig von der Anspruchsgrundlage.
- 9.4 *pixgreen* haftet nicht für die Richtigkeit der Übersetzung in eine oder aus einer Fremdsprache, wenn diese von einem von *pixgreen* beauftragten, autorisierten Übersetzer durchgeführt wurde. Das vom Auftraggeber erteilte „ok“ gilt grundsätzlich auch für Fremdsprachentexte, sowohl hinsichtlich der Übersetzung als auch des Drucksatzes.
- 9.5 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser auch die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt daher jede Haftung von *pixgreen*.
- 9.6 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung, Nutzung und Änderung aller an *pixgreen* übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Der Auftraggeber stellt *pixgreen* von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche an den Texten, Bildern und sonstigen vom Auftraggeber an *pixgreen* übergebenen Daten, Werke oder Leistungen geltend machen, frei. *pixgreen* ist nicht verantwortlich für Fehler, Mängel, Unvollständigkeiten, etc. des durch den Auftraggeber an *pixgreen* übergebenen Materials, Datensätze, Informationen etc. *pixgreen* unterliegt keiner Untersuchungspflicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Materials.
- 9.7 *pixgreen* haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, sowie für Fehler an solchen, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers oder seines Beauftragten entstehen.
- 9.8 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Werkleistungen haftet *pixgreen* nicht. Der Auftraggeber stellt *pixgreen* diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 9.9 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung der Werkleistungen schriftlich gegenüber *pixgreen* geltend zu machen. Danach gelten die Werkleistungen als mängelfrei abgenommen.

## **10. EIGENWERBUNG UND URHEBERNENNUNG**

- 10.1 Der Agentur ist es gestattet, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen.
- 10.2 Der Agentur verbleibt das Recht zur Urheberbenennung; sie ist berechtigt, ihren Namenszug oder ihr Logo oder eine sonstige geschäftlich übliche Bezeichnung auf den Werbemitteln des Auftraggebers dezent und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Form vorzunehmen, wenn sie von dem Recht Gebrauch machen will.

10.3 *pixgreen* ist auf Vervielfältigungsstücken grundsätzlich als Urheber zu nennen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt *pixgreen* zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz das Doppelte der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des zugrundeliegenden Vertrags bedürfen für deren Rechtswirksamkeit der Schriftform.

11.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise als rechtsunwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der AGB in deren Gesamtheit hiervon nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist in beiderseitigem Einvernehmen so zu ersetzen, dass der ursprünglich angestrebte Zweck bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst weitgehend erreicht wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung die dem Gewollten am nächsten liegende wirksame Bestimmung. Das Gleiche gilt für den Fall einer Vertragslücke.

11.3 *pixgreen* ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. *pixgreen* teilt dem Auftraggeber jede Änderung der AGB schriftlich mit und räumt diesem gleichzeitig eine Widerspruchsfrist von 14 Tagen ein. Mit Ablauf der Widerspruchsfrist werden die neuen AGB Bestandteil des Vertrages.

11.4 Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

11.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. EU-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: September 2014